

Der Landtag von Niederösterreich hat am7. DKT. 1999..... beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind von Amts wegen in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, wenn sie bereits in die Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde aufgenommen worden sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, erfüllen.“

2. § 11 lautet:

„Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI.Nr. L 368, vom 31.12.1994, S. 38
2. Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI.Nr. L 122, 22.5.1996, S. 14“